

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Uebernahmepreise von Brennstoffen. — Landlieferungen von Heu und Stroh. — Viehzählung. — Reichs-Reisebrotmarken. — Rinderwächs-Sammelwoche. — Verkehr mit Milch. — Strohhandlieferungen. — Kohlensteuergelei. — Nachmüsterung. — Verbraucher von Kohlen ufm. — Zulagen für Schwerarbeiter. — Ausgabe von Strohstoff. — Gehunden; Verloren. — Umbau von Zuckerrüben. — Anmeldung von Auslandsforderungen. — Tuberkulosebekämpfung. — Geldbereinigung Weilschauen.

## Bekanntmachung

Aber die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917, betr. Regelung des Verkehrs mit Kohle (R. G. Bl. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (R. G. Bl. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betr. Brennstoffart gilt. Die Kosten der Beschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Anordnung nicht vorgegriffen.

Gießen, den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung  
Stüb.

**Betr.: Die Landlieferungen von Heu und Stroh.**  
**An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir bringen unser Aufschreiben vom 31. 7. 1917 in Erinnerung und erwarten, daß auch das neue Heu- und Strohablieferungsstell, das den einzelnen Gemeinden mit den zugehörigen Bemerkungen auferlegt worden ist, und das Ihnen durch unsere Kommissionsräte 'Der Getreidebeschreiber' in unserer Auftrage mitgeteilt worden ist, auf die einzelnen Erzeuger alsbald umgesetzt wird. Personen, welche ihre Ablieferungsplikt nicht erfüllen, sind gemäß der Verordnung des k. k. Generalkommandos vom 29. 12. 1917 (Kreisblatt Nr. 6 von 1918) zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 16. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Nach Bundesratsbeschlus vom 8. Februar 1918 findet am 1. März 1918 wieder eine vierzehnjährliche Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf die gleichen Viehgattungen, wie sie bei der Zählung am 1. September v. J. festgestellt worden sind, nämlich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Federvieh. Neu aufgenommen ist nur die Frage nach zahmen Kaninchen, da deren Stelle in steigendem Maße für den Kriegsbedarf Bedeutung gewinnen.

Die Leitung der Erhebung innerhald des Großherzogtums ist durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zu Darmstadt übertragen worden.

Die Ausführung der Zählung liegt den Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ob. Eine Vergütung für die Mitwirkenden wird von Staats wegen nicht geleistet.

Die nötigen Zählkarten und Gemeindebogen wird Ihnen die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik unmittelbar zulenden. Vorbrude von früheren Viehzählungen dürfen für diese Zählung nicht benutzt werden. Sie sind zu vernichten. Diejenigen Bürgermeistereien, die bis zum 25. Februar nicht im Besitze der nötigen Zählpapiere sind, wollen sich entweder mittels Fernrats Nr. 2657 oder telegraphisch an die genannte Zentralstelle wenden.

Auf dem Gemeindebogen und auf der Zählkarte sind Anweisungen aufgedruckt, aus denen Sie ersehen, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Mit diesen Anweisungen wollen Sie sich vertraut machen und die Zähler befehlen.

Anfragen bezüglich der Zählung sind an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt zu richten.

Die ausgefüllten Zählkarten und die Urschriften der Gemeindebogen sind spätestens bis zum 5. März an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzugeben. Der Termin muß unbedingt eingehalten werden.

Reinschriften und Abschriften der Zählkarten brauchen nicht angefertigt zu werden; von den Gemeindebogen sind jedoch Weilschriften zu den Akten der Großh. Bürgermeisterei zu nehmen.

Wer vorsätzlich die Angabe seines Viehbestandes, zu der er bei dieser Zählung aufgefordert wird, nicht erstattet, oder wert-

wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verdächtig worden ist, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Anordnung der Zählung auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die erforderlichen Maßnahmen zur gewissenhaften Durchführung der Zählung alsbald zu treffen.

Gießen, den 18. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

**Betr.: Reichs-Reisebrotmarken.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 136), vom 23. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 17) und vom 23. März 1917 (Kreisblatt Nr. 51) bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß das Direktorium der Reichsgetreidebesse bezüglich der Ausgabe der neuen Reichs-Reisebrotmarken nachfolgende Verfügung unter dem 25. Januar l. J. unter R. N. 510 D. erlassen hat:

1. Neugefertigung der bisherigen auf insgesamt 50 Gramm Gebähl lautenden Reichs-Reisebrotmarken.

Für Erstellung einer Papiercarte und zur Befähigung von Fräuleinigen hat das Direktorium der Reichsgetreidebesse eine Veränderung in der Gestaltung der Reichs-Reisebrotmarken einzutreten lassen. Die Länge der neuen Marken bleibt die gleiche wie bei den alten Marken; im übrigen sind sie halb so groß.

Für Verwendung gelangt ein Papier mit einem durchlaufenden Wasserzeichen. Weiter ist es mit roten und blauen Fasern versehen.

Der Wertpapierunterdruck ist in zwei Farben ausgeführt: Grauer Adler auf blaugrauem Untergrunde. Im Gegensatz zu den bisherigen Marken erstreckt sich der Wertpapierunterdruck nicht nur über die einzelne Marke, sondern über den gesamten Markenbogen. Die fünfstelligen Nummern sind in roter Farbe ausgeführt. Die in Bayern und Württemberg zur Ausgabe gelangenden 50-Gramm-Marken unterscheiden sich von denen in den übrigen Bundesstaaten dadurch, daß die Nummern auf den 10-Gramm-Abchnitten wasserdicht stehen.

2. Ausgabe von auf 500 Gramm Gebähl lautenden Reichs-Reisebrotmarken.

Zusätzl mit den neuen 50-Gramm-Marken werden auch solche über 500 Gramm Gebähl zur Ausgabe gelangen.

Die Einföhrung dieser Marken empfiehlt sich für Reisende und Arbeiter, die sich in volle Verpflegung geben und das Gebähl nicht in einzelnen Schritten beziehen.

Die 500-Gramm-Marken unterscheiden sich von den 50-Gramm-Marken durch die Farbe des Wertpapierunterdrucks: Grauer Reichsadler auf rotgraum Grunde. Der kleine schwarze Reichsadler befindet sich unmittelbar am linken Seitenrande, die Nummern stehen wasserdicht und sind sämtlich in schwarzer Farbe ausgeführt.

3. Gültigkeitsdauer der jetzigen Reichs-Reisebrotmarken.

Bis zum 15. März einschließlich sind sowohl die Marken des alten wie die des neuen Moders nebeneinander in Geltung, vom 16. März 1918 ab aber nur die Marken neuen Moders.

4. Kein Umtausch von Marken alten gegen solche neuen Moders.

Den Verbrauchern dürfen nach dem 15. März 1918 Marken alten Moders nicht gegen neue umgetauscht werden, es sei denn, daß sie einen Lebensmittelfarben-Nachweis vorlegen, inwieweit dessen sie über den 15. März hinaus mit Reisebrotmarken ansatt mit örtlichen Brotarten zu ihrer Brotversorgung versehen sind.

Gießen, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**An den Oberbürgermeister in Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir empfehlen, die vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

bestimmtes Leben am die Besondere, Leberblätter Karl O. in Mark-... Schachblätter G. in Mark-... an den englichen... verhalten Albert B. in Friesberg verfasst, zum Teil unter... Schriftstellerberichterstattung. Die Angehörigen sind gesamtig... wurden verteilt: Frau M. zu Geddringen vom 500 und 300 Mk.,... U. zu 150 Mk., E. zu 120 Mk., W. zu 100 Mk., und... S. zu 30 Mk., der Angestellte G. wurde festgesetzt...

100 000 Mk. (+ 60 000 Mk.), Prigesteuerung 95000... haken an Beams und Leher 4.450 000 Mk. und heilsicher... hindert für die Beschaffung von Papierpolg für Zeitungsrund... darüber 168 000 Mk. Mit. Die verfübar zu haltenden Be... Lodge sind angelegt mit 432 000 Mk. (— 795 000 Mk.).



Betr.: Die Rinderärztliche Sanctionskasse.

An die Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe sowie die Zweigvereine des Alice-Krankenvereins für Krankenpflege in den Landgemeinden des Kreises.

Trotz unserer wiederholten Erinnern stehen noch immer aus weit mehr als der Hälfte aller Gemeinden die Verzeichnisse über das Sammelergebnis sowie die Wäschebefragungen selbst aus. Wir bitten unter Hinweis auf unser Rundschreiben vom 23. Januar l. J. dringend um umgehende Einreichung der Verzeichnisse sowie der Wäschebefragung.

Gießen, den 18. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ullinger.

### Bekanntmachung

über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 8. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch, vom 3. November 1917 (RWB. S. 1006), sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 12. Dezember 1917 (Reg.-Bl. S. 294) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Selbsterzeuger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Riegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Fettarten, soweit und solange im eigenen Betrieb Butter in Höhe von 100 Gramm für den Kopf und die Woche gewonnen werden kann oder der Betrieb unter Zugrundelegung dieses Satzes in der Lage war, Vorräte zu sammeln.

§ 2. Angehörigen eines Haushalts, in dem Fett aus Hausfleischungen zur Verfügung steht, kann die Anstellung von Fettarten verweigert werden.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Gr. Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsbüchlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 16. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

Betr.: Strohhandlieferungen.

Der zum Pressen von Stroh für die Heeresverwaltung erforderliche Bindestraß ist, soweit er nicht von den Kommissären geliefert wird, bei demjenigen Proviandamt anzufordern, an welches das Stroh zu liefern ist. 1000 Kilogramm Bindestraß reichen durchschnittlich zum Pressen von 200 Tonnen Stroh. Die Kosten zuziehen die Proviandämter ein.

Gießen, den 18. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Langemann.

Betr.: Ausführung des Kohlenbrennengesetzes.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser früheres Ausschreiben vom 27. Juli v. J. (Kreisblatt Nr. 131) machen wir darauf aufmerksam, daß durch Reichsgesetz vom 28. Dezember 1917, Änderung des Kohlenbrennengesetzes vom 8. April 1917 betreffend (RWB. 1918 S. 9), § 6 Abs. 2 des Kohlenbrennengesetzes aufgehoben ist. Hiernach ist die Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Juni 1917 über die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlenbrennengesetzes (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 134, Kreisblatt Nr. 119) gegenstandslos geworden.

Gießen, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Langemann.

### Bekanntmachung

Betr.: Nachmusterung Wehrpflichtiger.

In der Zeit vom 2. bis 15. März d. J. findet die Nachmusterung aller bei früheren Musterungen als zeitig kriegsunbrauchbar befundenen und aller bis zur nächsten Musterung zurückgestellten Wehrpflichtigen statt. Es ergehen an die zum Erscheinen Verpflichteten besondere Ladungen. Diese werden in der Weise bewirkt, daß sie in den Landgemeinden von den Bürgermeistern erfolgen; in der Stadt Gießen werden besondere Befestigungsbefehle durch die Post zugestellt. Wer bei früheren Musterungen als zeitig kriegsunbrauchbar befunden oder zurückgestellt worden ist, aber keine Vorladung erhält, hat dies unverzüglich unter Vorlage seines Militärpapiers zu melden.

Untersagte Anmeldungen zur Stammrolle sind bei Meldung der Befragung sofort nachzubohren.

Wer sich der Befragung entzieht, wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, es kann auch im Falle der Tauglosigkeit sofortige Einstellung als unsiicherer Heeres- oder Landsturmpflichtiger erfolgen.

Die Wehrpflichtigen haben in ordentlichem Anzuge und reinlich am Körper zu erscheinen. Die von den Erfassungsstellen erteilten Musterungsscheine sind mitzubringen. Wer Brille oder Kneifer trägt, hat diese im Termin mitzubringen und auf Verlangen bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Über durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen im Musterungstotal verhindert ist, hat beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Bürgermeisterei seines Wohnorts abzugeben.

Gießen, den 18. Februar 1918.

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission des Kreises Gießen.  
S. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

Betr.: Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen usw.

Nach Mitteilung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Mannheim sind die erforderlichen Meldelisten nach § 5 Abs. II der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1917, Kreisblatt Nr. 2 vom 8. Januar 1918, nicht vollständig eingegangen.

Wir fordern die gewerblichen Verbraucher von Kohlen, Holz und Beilets über 10 Tonnen monatlich nochmals unter Hinweis auf obige Bekanntmachung auf, die Meldepflicht zu erfüllen.

Gießen, den 28. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Hemmerde.

Betr.: Oberverteilung der Zulagen für Schwer- und Schwerverarbeiter.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die durch Amtsblatt ohne Nummer vom 3. Oktober 1917 bis zum 8. jedes Monats geforderten Nachweisungen über die in jeder Gemeinde befindliche Anzahl Schwer- und Minderbeschwerter sind von den meisten Bürgermeistereien des Kreises noch nicht eingereicht.

Wir empfehlen dringend sofortige Einreichung dieser Daten, spätestens bis zum 15. Februar l. J., soweit es noch nicht geschehen ist.

Dabei ist zu beachten, daß die Zusammenfassungen genau nach dem in der Verfügung vom 3. Oktober vorgeschriebenen Muster, Anlage B, aufzustellen sind.

Gießen, den 11. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

Betr.: 25. Ausgabe von Süßholz (Saccharin).

In der Zeit vom 16. bis 28. Februar wird in den Landgemeinden des Kreises gegen den Lieferungsabschnitt 13 der Süßholzarten „H“ (blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 4 der Süßholzarten „G“ (gelb) von den Süßholzabgabestellen Süßholz abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 28. Februar 1918 verliert der Abschnitt 13 bzw. 4 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt sind abergenannte Süßholzmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 19. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
S. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung

In der Zeit vom 1. bis 15. Februar werden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Kneifer, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 gestrichelter Fingerhandschuh, 1 gold. Kneifer mit Futteral, ein Metallring mit Stein.

Verloren: 1 Paar schwarze Damenstrümpfe, 1 Brieftasche mit 39 Mark und Briefen, 1 Portemonnaie mit 25 Mark und Karte, Namen (Heger), 1 Paket mit schmutziger Wäsche (Schürzen pp.), 1 Brillenhöring, 1 Portemonnaie mit 17 Mark, 1 Portemonnaie mit 30 Mark und Monatskarte 29. Schäfer, 1 Portemonnaie mit 14 Mark, 1 silb. Damenuhr und ein Portemonnaie mit 2 5-Mark-Scheinen.

Zugeflogen: 1 Lachtaube und 1 Elster.

Zugelassen: 1 Hund (Borgerrier).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände bester ihre Ansprüche sobald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 15. Februar 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
S. A.: Kessler.



## Verordnung

Über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Röhren im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rübenverarbeitende Zuckers- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihren Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf, als der für das Betriebsjahr 1918/19 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Hebernahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1918 einschließlich gestellt werden.

§ 2. Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Bundeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3. Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftsärztliche Brennerien und solchen gewerblichen Brennerien, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1914 mehrlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brenneriebetriebsjahr 1918/19 die Verarbeitung von Röhren offeriert gestalten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle anzufordernden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennerieklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie, daß der Brennerie andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1918/19 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Nebenanbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerrüben- oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4. Rübenverarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1918/19 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenchnitzeln oder Melassechnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Stoffensatz-Brühchnitzel);

2. Rohzucker melasse im Gesamtgewicht von zwei Fünfteln vom Hundert der gelieferten Röhren. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet als Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melassechnitzel, als nach Nr. 1 zulässig, zurückgeliefert werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichsfinanzier.

In Vertretung: v. Waldow.

## Bekanntmachung

Über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Röhren im Betriebsjahr 1918/19. Vom 7. Februar 1918.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Röhren im Betriebsjahr 1918/19 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) ist der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 7. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sombert.

## Bekanntmachung

Über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633), des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) und des § 1 der Verordnung über Anmeldebefehle für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Das im Ausland befindliche Vermögen von Angehörigen folgender feindlicher Staaten:

Japan, Portugal, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien

ist anzumelden.

Artikel 2. Auf die Anmeldung finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5, 6, 12 der Verordnung vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) über die Anmeldung des im Ausland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anmeldung bis zum 1. April 1918 bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W 8, Kronenstraße 44, zu erfolgen hat.

Artikel 3. Auf Geld lautende Forderungen gegen Schuldner in den Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Siam, Liberia, China und Brasilien sind anzumelden, sofern die Forderungen bereits vor den nachstehend angegebenen Zeitpunkten als Geldforderungen bestanden haben; hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 6. April 1917, hinsichtlich Panamas vor dem 7. April 1917, hinsichtlich Kubas vor dem 10. April 1917, hinsichtlich Siams vor dem 29. Juli 1917, hinsichtlich Liberias vor dem 4. August 1917, hinsichtlich Chinas vor dem 14. August 1917 und hinsichtlich Brasiliens vor dem 26. Oktober 1917.

Artikel 4. Auf die Anmeldung der im Artikel 3 bezeichneten Forderungen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1400) und die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) über die Anmeldung von Auslandsforderungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anmeldung bis zum 1. April 1918 bei der Geschäftsstelle für Auslandsforderungen, Berlin SW 61, Gütlicher Straße 97-103, zu erfolgen hat.

Für die im Ausland oder in deutschen Schutzgebieten ansässigen Deutschen sowie hinsichtlich der Vereinigungen an Unternehmen im Feindesland benützt es bei der im Artikel 5 der Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 zugelassenen Anmeldung bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Privatpersonen im Feindesland.

Artikel 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Betr.: Tuberkulosebekämpfung im Kreise Gießen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Sprechstunden der Fürsorgestelle für Lungentranke an der medizinischen Universitätsklinik in Gießen sind jeden Mittwochnachmittag von 5-6 Uhr Auswärtigen Kranken, die nur mit Schwierigkeiten in die Nachmittagsprechstunden kommen können, ist es gestattet, schon in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr zu erscheinen.

Sie wollen Beteiligte entsprechend bedenken.

Gießen, den 18. Februar 1918.

Großherzogliches Kreiskomittee Gießen.

J. B. Langemann.

## Bekanntmachung

Betr.: Feldvereinigung Geilshausen; hier Auszahlung der Kosten.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 2. März 1918 liegt Vertlags auf dem Amtszimmer der Bürgermeisterei Geilshausen der Ausschlag der ungedeckten Feldvereinigungsstellen zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einsendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschusses im Termin Montag, 4. März 1918, nachmittags 2-3 Uhr, schriftlich einzureichen.

Friebberg, den 4. Februar 1918.

Der Großherzogliche Feldvereinigungskommissar:  
Schmittmann, Regierungsrat.